



Anlage 2 zu TOP  
10

**Zu § 78 WHG (Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte  
Überschwemmungsgebiete)**  
(§§ 112, 113, 114 LWG)

Seite 43 von 56

Die landesrechtlich in § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 LWG für Überschwemmungsgebiete geltenden Schutztatbestände gelten mit dem 1. März 2010 **partiell nicht fort** (siehe die ergänzenden Hinweise zu § 78 WHG). **Vollzugsmaßgeblich sind grundsätzlich die bundesrechtlichen Schutztatbestände des § 78 WHG.**

§ 113 Abs. 1 Satz 2, 3 LWG (Ausnahme für Ausbau und Unterhaltung) gilt im Hinblick auf § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG mit dem 1. März 2010 ebenfalls nicht weiter fort.

Die in § 113 Abs. 2 Satz 1 für das Errichten und Ändern von Anlagen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und in § 113 Abs. 4 Satz 2 LWG für die Ausweisung neuer Baugebiete bestimmten Ausnahmemöglichkeiten gelten mit dem 1. März 2010 nicht fort, da sie durch die bundesrechtlichen Regelungen in § 78 Abs. 2 bzw. Abs. 3 WHG inhaltlich aufgefangen werden.

Etwas anderes gilt hingegen für die Ausnahmetatbestände des § 113 Abs. 2 Satz 1 LWG für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, des § 113 Abs. 2 Satz 2 LWG für das Lagern oder Ablagern von Stoffen sowie des § 113 Abs. 2 Satz 3 LWG für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hier sind auch über den 1. März 2010 die landesrechtlichen Ausnahmetatbestände als zulässige Konkretisierungen des abstrakt durch § 78 Abs. 4 WHG vorgegebenen Rahmens weiterhin gültig und bei der Dispensprüfung zu beachten. Das Gleiche gilt für den in § 113 Abs. 6 Satz 2 bis 4 LWG enthaltenen Ausnahmetatbestand für die Umwandlung von Grünland.

§ 113 Abs. 2 Sätze 4 und 5 LWG betreffen spezielle landesrechtliche Vorgaben bei bau- oder wasserrechtlichen Zulassungsverfahren und gelten als konkretisierende Verfahrensregelungen über den 1. März 2010 hinaus fort.

§ 113 Abs. 2 Satz 6 (Nebenbestimmungen zur Befreiung) und Satz 7 LWG (Darlegungs- und Nachweispflichtigkeit des Vorhabensträgers)



gelten mit dem 1. März 2010 nicht weiter fort, da sich die entsprechenden Vorgaben nun aus dem WHG selbst unmittelbar erschließen.

Seite 44 von 56

§ 113 Abs. 3 LWG, der das Ersatzgeld für eine bestehende Ausgleichsverpflichtung regelt, gilt als landesspezifische Ausformung der in § 78 Abs. 3 und 4 WHG enthaltenen Ausgleichspflichten über den 1. März 2010 hinaus fort.

§ 112 Abs. 1 Satz 4 LWG (Abweichende oder weitergehende Regelungen) wird von § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG überlagert und gilt mit dem 1. März 2010 nicht weiter fort. Für den Vollzug ergeben sich hieraus keine Änderungen.

§ 113 Abs. 5 LWG bewegt sich unter Beachtung des Art. 80 Abs. 4 GG in der den Ländern gemäß § 78 Abs. 5 WHG eröffneten Möglichkeit, Regelungen zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu treffen und gilt über den 1. März 2010 hinaus fort.

§ 112 Abs. 5 LWG gilt mit dem 1. März 2010 nicht fort, da er von § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG überlagert wird. Die semantische Beschränkung auf natürliche Rückhalteflächen in § 112 Abs. 5 LWG stellt in der Sache keine Abweichung dar.

§ 113 Abs. 7 LWG gilt nach dem 1. März 2010 fort. Gleiches gilt für § 114 LWG.

#### Ergänzende Hinweise zu § 78 WHG:

Die von § 78 Abs. 6 WHG vorausgesetzte vorläufige Sicherung noch nicht festgesetzter Überschwemmungsgebiete (vgl. § 31b Abs. 5 Satz 1 WHG a. F. und § 76 Abs. 3 WHG), erfolgt im Landesrecht (ergänzend zu § 114 LWG) dadurch, dass die Schutztatbestände über § 113 Abs. 1, 4 bis 6 LWG („...und in Gebieten nach § 112 Abs. 4...“) auf die räumlich abgegrenzten und veröffentlichten (vgl. § 112 Abs. 4 LWG) sog. faktischen Überschwemmungsgebiete Anwendung finden. Durch diese Verzahnung der landesrechtlichen Schutztatbestände in § 113 LWG mit den nach § 112 Abs. 4 LWG identifizierten faktischen Überschwemmungsgebieten enthält das Landesrecht einen insoweit auch



nach Inkrafttreten des neuen WHG weiterhin wirksamen eigenen Weg der vorläufigen Sicherung. § 112 Abs. 4 LWG ist also weiterhin unter der Prämisse zu sehen, dass die nach ihm identifizierten und bekannt gemachten Gebiete gleichsam automatisch durch § 113 Abs. 1, 4 bis 6 LWG („...und in Gebieten nach § 112 Abs. 4...“) die von § 76 Abs. 3 WHG geforderte vorläufige Sicherung erfahren. Die Auflösung der Frikationen, die durch diese „Teilfortgeltung“ des § 113 LWG hervortreten, muss der gesamtsystematischen Bereinigung des LWG vorbehalten bleiben.

Durch § 112 Abs. 3 Satz 1 LWG werden die vor Erlass des geltenden § 112 LWG ergangenen ordnungsbehördlichen Verordnungen von der alten landesrechtlichen Verordnungsermächtigung abgelöst und dem aktuellen LWG unmittelbar unterstellt. Bedeutsam ist dies insbesondere für das Bauplanungsverbot gemäß § 113 Abs. 4 Satz 1 LWG (jetzt § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), wenn es um „uralte“ Überschwemmungsgebiete geht, also Gebiete die noch auf der Grundlage des § 32 WHG a. F. (1996) festgesetzt wurden. Landesrechtlich galt das Bauplanungsverbot bislang auch für solche Gebiete, was auf Grundlage des bisherigen § 31b Abs. 4 WHG nicht unumstritten war. Um bis zu einer gebotenen Neufestsetzung solcher Überschwemmungsgebiete Rechtssicherheit im Sinne des bisherigen Rechtszustandes in NRW zu gewährleisten, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich der Bundesgesetzgeber nun durch § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 106 Abs. 3 WHG ausdrücklich für die Geltung des Bauplanungsverbot es auch für „uralte“ Überschwemmungsgebiete entschieden hat.

Soweit § 113 LWG weiterhin Geltung beansprucht, gilt auch § 112 Abs. 3 Satz 2 LWG fort.

#### **Zu § 79 WHG (Information und aktive Beteiligung)** (§§ 112, 114a, 114b LWG)

Soweit landesrechtlich die behördlichen Veröffentlichungspflichten durch § 112 Abs. 2 LWG (Veröffentlichung der Gewässerliste), § 114a Abs. 1 Sätze 1 und 2 LWG (Veröffentlichung der Karten Überschwemmungsgefährdeter Gebiete) und durch § 114b Abs. 1 Satz 2 LWG (Veröffentlichung der Hochwasserschutzpläne) geregelt werden, gelten diese Vorschriften als den § 79 Abs. 1 Satz 1 WHG konkretisierende



Bestimmungen über den 1. März 2010 hinaus sinngemäß fort. Die Vorschriften werden im Rahmen der anstehenden Gesamtnovelle des LWG systematisch und inhaltlich zu bereinigen sein.

Seite 46 von 56

§ 114c LWG gilt auch nach dem 1. März 2010 fort.

### **Zu § 80 WHG (Koordinierung)**

Die Vorschrift setzt ausschließlich Vorgaben der EG-Hochwasserrichtlinie um.

### **Zu § 81 WHG (Vermittlung durch die Bundesregierung)**

Die Vorschrift entspricht der Regelung des bisherigen § 32 Abs. 2 WHG. Der Kooperationsgrundsatz des § 114d LWG, der in Ausfüllung des bisherigen § 32 WHG ergangen ist, findet sich nun in den §§ 73 ff. WHG bezogen auf die jeweilige Maßnahme wieder. Als allgemeiner Grundsatz im Bereich des Hochwasserschutzes hat er auch weiterhin Geltung.

### **Zu § 82 WHG (Maßnahmenprogramm)**

(§§ 2, 2d, 2e und 2f LWG)

§ 82 WHG ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder in Bezug auf die Maßnahmenprogramme und übernimmt wesentliche landesrechtliche Vorgaben ins Bundesrecht. § 2d LWG hat ab dem 1. März 2010 daher keine Geltung mehr mit Ausnahme von

- § 2d Abs. 1 LWG, da hier die Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Programms, Zuständigkeiten und Beteiligungen geregelt sind, und
- § 2d Abs. 3 LWG, der die oberste Wasserbehörde zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift ermächtigt.

Keine Geltung mehr hat ferner die sog. Raumordnungsklausel des § 2 Abs. 3 LWG. Diese ist Gegenstand des § 82 Abs. 1 S. 2 WHG. Keine Geltung hat ferner § 2e LWG, dessen Inhalt nunmehr in § 83 Abs. 3 WHG geregelt ist, allerdings mit Ausnahme der Verweise des Absatzes 2, die noch fortgeltendes Recht betreffen.